Historia Suecana.

Der Reichs Schweden Stände Schluß und Abschied auff dem allgemeinen Reichs-tag, so gehalten zu Stockholm den 14 Marti Ao. 1633.

Der Reiche Schweden Stände Schluß vnd Abscheid/

elcher einhelliglich von Ihnen ge-
cht worden/ auff dem Allgemeinen Reichs-
ag/ so gehalten in Stockholm den 14. Martij.
Im Jahr Christi 1633. vnnd daselbst in
Schwedischer Sprach Gedruckt/
Durch Ignatium Meurer.

Jetzo aber

Jedermänniglichen zu mehrer Nach-
richt ins Teütsche versetzet/ vnd vff Ihrer Excell.
des Herrn Feldmarschalln vnnd General Gou-
verneur alhie in Preüßen etc. etc. Be-
fehlich/ zum Druck befodert

Durch Wendel Bodenhausen.

WIr vnterschriebene der Reiche Schweden Rähte vnd Stände/ Grafen / Frey Herren / Bischöffe / Adel/ Clerisey/ Kriegs Befehligte/ Bürgerschafft/ vnd sämbtliche Gemeine/ welche zu dieser angesetzten zusamenkunfft beruffen seind/ Thuen/ vor vns vnd võ allen Landes Kreysen/ gevolmächtigte/ Kund vnnd zuwissen. Daß/ nach dem GOTt/ nach seiner Versehung vnnd wollgefallen/ vns vnnd vnser geliebtes Vatterland die Reiche Schweden so schwerlich heimgesuchet/ vnd durch den zeitlichen Todt hinweggerucket / den Weyland Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn *Gustavum Adolphum*, der Schweden / Gothen vnnd Wenden König / Großfürsten in Finland / Hertzogen in Eästland vnd Carelen / Herrn über IngermanLand etc. Vnd also seine Höchstseel: Kön: Mäjestet Christmilt: vnd Hochlöb: Andenckenß auß diesem Jam̃erthal in eine Ewige frewde versetzet / diese vergengliche Krohne in ewige Ehr vnd Herrligkeit verwandelt / vnd so woll Sr. Höchstseel: Kön: Majestet Arbeits Tagen / alß auch deßen mercklichen vnd in allen zukommenden zeiten nimmer genugsam zurühmen Weisen Rahtschlägen / Tapfere Tahten / Mänlichen Muth / vnglaublichen vnnd fast wundersamen victorien über ein theil der Mächtigsten vnd gewaltigsten Potentaten in Europâ, ein ende vnd Abscheidt gemacht ; vnnd welches wir zum Höchsten zubeklagen haben / Daß vnser Haupt / König vnnd Vatter deß Vatterlandes / vnter welches Löblicher vnd Rühmlicher Regierung / Wir vnß vndt daß Vatterland vor allen andern Nationen, in dieser

Hoch-

Hochbetrübten zeit / in Sicherheit / Ruhe vnnd aller maßen vnangefochten befunden haben / von vnß geschieden ist / vnd doch Gott nicht gefallen hatt / Ihrer Höchstseel: Kön: Mttn: Männliche Erben nach zu laßen / welche diesen Stuel besitzen könten; Dadurch vnsere vnd des VatterLands sorge bekümmernüß vnd gefahr so viel größer ist / vnd vnß desto mehr zu Hertzen gehet: Alß haben wir nun auff der Hochlob: Herren ReichßRähte erfordern vnd beruffen vnß gehorsamlich einstellen / vnd den zustandt vnsers Höchseel: Königeß Erbin vnnd VatterLandes / alß auch wie wir dieselben beim Wollstand erhalten / vnnd gegen alle gefahr vnnd Vnglück : nechst Gott: bewahren vnd verthädigen können: erwegen wollen. Wir haben vnß deßwegen guttwillig versamlet / des Reichß nohtturfft miteinander überleget / vnd zu letzt / mitelst Gottes gnädigen Beystandt / vnd in Nahmen der Heyligen Dreyfältigkeit vnß fest zusammen verknüpffet / vnd verbunden / gelobet vnd verpflichtet, bestättiget vnd auff gerichtet / gleich wie nachgeschrieben stehett vnd folget.

Zum Ersten. Weil nun / leider / dieser Todeßfall mit höchstseel: Kön: Mttn: deßenKönigl. Regiment auffgehoben / vnnd keine Männliche Erben von der Schwerdt Seiten von Sr: Mttn: Kindern / oder von einigen Erbfürsten überblieben sein / welche zu dem Reiche / vermöge dessem Schluß vnd Abscheide / kommen könten: Alß errinnern wir vnß nicht vnbillich / waß in Nörkoping Anno 1604. mit der Erbvereinigungs vernewrung / wegen Könige vnnd Erbfürsten Töchter vnd Fräwlein vorbrieffet / auch in sonderheit / waß von vnß einhelliglichem hie in Stockholm Anno 1627.

 den

den 4. Decembr. ist beschloßen worden; Daß / da fern offt Höchstermelte Ihre Seel: Kön: Mttn: ohne Mans Erben abginge / wir als dan auch auff solchenfall / deßen Tochter / die Hochgeborne Fürstin vnnd Fräwlein Fräwlein Christina / für vnsere vnd der Reiche Schweden Königin vnnd Erbfürstin halten vnnd haben wollen. Vnnd deßwegen so woll vor die große Wolthaten / welche wir vnnd daß Reich von den vorigen Hochlöblichsten Königen / Könige *Gustavo* dem Ersten / vnnd sonderlich von dem letzten vnserm Weyland Könige / Könige *Gustavo* dem Andern vnd Großen / empfangen vnd genoßen haben / vnd deren Schuldigem respect vnd würde zu folge; Alß auch vnser vorigen gelübde verbündtnüß vnd Beschluß wegen: So wiederholen wir hiemit vnßere gelübde vnd die vorigen Reichß Abscheide / Erkennen vnd declariren mit ein hälligen raht vnd Muht / Freywillig vnd ohngezwungen / die Großmächtigste / Hochgeborne Fürstin vnd Fräwlin / Fräwline Christina / Höchstseel: Ihr Kön. Mtt. Königs *Gustavi* des Andern vnd Großen Tochter / vor eine Erwehlte Königin vnnd Erb Fürstin der Reiche Schweden / Gothen vnd Wendē / Groß Fürstin in Finland / Hertzogin zu Eästland vnnd Carelen / Fräwlein vber Ingermanland etc Vnsere Allergnädigsten Königin vnd Fräwlein: Geloben vñ verpflichten vns / vnsere Mitbrüder vnd aller andere Reichs Stände / vntersaßen vnd Einwohnere / Ihrer Mtt. alle trewe / dienste / Gehorsam vnd willfertigkeit zuerweisē / in alle dem / was be des vor Gott vnd den Menschen zuverandtwortē / Ihre Mtt. zugebiethen hat vnd vns zuthuen ist / Ihrer Kön. Mtt. vnd vnsere Rechte vorbehalten. Wir wollen alle

alle Ihrer Mtt. vnnd des ReichsRechte stärcken / vnnd für Ihre Mtt. vnnd das Reich / vnser Geliebtes VaterLand / vnser Leben / Leib vnnd all vnser vermögen vngesparet auffsetzen: Als Ehrlichen vnnd trewen Ständen vnd Vntersaaßen eignet vnd gebühret. Vns vnnd dem Reich vorbehaltende/das/ vff die zeit/ wan Ihr Kön. Mtt. zu jhren reiffen vnd Mündigen Jahren kommen ist/ Sie als dann vnd zuvor/ ehe Ihr Matt. in die Regierung tretten/ vns vnnd das Reich wegen aller vnsern/ des Reichs vnnd der Ständen Rechten / Gerechtigkeiten Freyheiten vnnd Wollhergebrachten Privilegien, versichern soll; wie solches in bester Form die vorige Hochlöblichste Schwedischen Könige / vnd in sonderheit Höchst Seel: Kön: Mttu. König Gustavus der Andere vnnd Große gethan hat/ vnnd recht mäßig wirdt befunden werden.

Zum Andern/ Würde Jemand gefunden/ Er sey Hohes oder Niedriges Standes/ entweder von den Ständen in Schweden/ oder Andern/welche der Crohn Schweden vnterworffen vnnd mit Schuldigem gehorsam verwand sein/ Welcher Ihrer Mttn. vnserer Königinne nicht nach diesem Schluß gehorsamen oder hören/ Sondern sich heimblich oder offentlich zu wiedersetzen / vnd Seine Augen vnd Hertz zu irgent einem andern/ werEr auch sein möchte/ EinLänd oder AußLändisch/wenden würde: Den wollen Wir fur des Reichs abgesondertes Gliedmas vnd verrähter achten vnd halten / vnd wo Er wirdt ertappet vnd überzeuget werden/ohne alle Gnade Ihn Straffen laßen.

Zum Dritten/ Ob wol die vorige ReichsAbscheide/ welche wieder den König Sigismundum in Pohlen vnd des-

sen Kindere / außrechtmäßigen Vrsachen gemacht worden/ zu repetieren ohn Noth zu sein scheinet: Nichts destoweniger / den Einfeltigen alle gelegenheit zu Vnglück zugerahten/ zubenehmen/ So bestettigen Wir hiemit vnnd in Krafft dieses/wie solches vffs beständigste geschehen kan vnd mag/alle vorige Beschluß/vnd Abscheide/ wie auch renunciationes, welche wieder den König Sigismundum, Seine Kinder vnd Nachkömlinge gemachet worden. Erklären demnach / das dessen Kinder vnd Nachkömlinge kein Recht zur Crohn Schweden/noch den geringsten Theil oder Recht/ so vnter der Crohn begriffen ist/ haben; Sondern das Sie alles deßen verlustig vnd verfallen sein/ zu Ewigen Zeiten. Solte es auch geschehen / das irgents ein Schwede / oder der/so vnter der Crohne Schweden Hoheit geboren wehre oder Handtierete/ diesen Vnraht vornehme/ das Er heimlich oder offentlich vorschlagen wolte / das man von des Königes Sigismundi Kindern oder Nachkömlingen einen zum Könige in Schweden nehmen / oder einiges Recht vnnd Gerechtigkeit im Reich oder deßen vntergehörigen Provincien, Gräntzen/ zulaßen solte: Den wollen Wir für des Reichs vnd vnser Aller Verrähter halten/ vnd sol Er/dafern Er mit recht überzeüget wirdt/eines Verrähters Straffe außstehen/ohn alle Gnade. Wer jhn höret vnd solches bey zeiten der Obrigkeit nicht kundt thut/ soll gleicher Straffe mit dem Andern gewärtig sein. Ebener maßen soll es auch mit dem gehalten werden/ der jhn wissentlich haußet vnd herberget. Vnnd weiln in Orebroo Anno 1617. den 27. Februarij. gegen solche/ zu des Reichssicherheit / eine Ordinance von den sämbtlichen Ständen gemacht ist/ so wollen Wir dieselbe hiemit wiederholet/ Stabiliret vnnd ratificiret haben / nicht anders als wan dieselbe alhie von Wordt zu Wordt eingeführet vnnd auß-

außgetrucket wehre. Ist demnach hiemit beschloßen vnd abgeredet/das solche obermelte Orobroische Ordinantz oder Decret ernstlich exequiret werden/vnd also die Hochlöbliche Herrrn der ReichsRegierung vnd Raht / so woll als alle Ampteleute in den Landschafften / ein jeder vermöge seiner Willkühr/verpflichtet sein sol/ein sehen zuhaben / dz diesem allem nachgekommen werden möge ; Dafern Er sein versaumnüß selber nicht bezahlen vnd büßen will.

Zum Vierden/ Wiederholen vnnd bestättigen Wir auch hiemit/ was auff vorigen ReichsTagen vnd zusammen kunfften/ wegen des Gottesdiensts / ist abgehandelt vnd beschloßen worden: Vnd vorpflichten vns Sämbtlichen/ das Wir bey GOttes Wort/ vnsers Christlichen Glaubens Articuln, wie Sie im Symbolo Apostolor: Niceno vñ Athanasij begriffen sein/wie auch bey der Rechten vnverenderten Augspurgischen Confession, gäntzlich/ wie es im Vbsalischen Concilio abgeredet vnnd beschloßen worden ; beständig bleiben vnd vns halten wollen.

Zum Fünfften/ Nun ist vnsere Königiñe noch nicht zu jhren Mündigen Jahren kommen / das Jhr Mttn. selbst dem Reich vorstehen könte ; Deswegen Wir wünschen möchten/ das eine beständige vnd vollkömliche Ordnung / wie die Regierung in jhren Vnmündigen Jahren solte geführet werden / von HöchstSeel. Kön. Mttn. mit der Reichß Stände Consens, gemachet vnnd verfaßet wehre/welche bey vns Würckliche Krafft haben könte. Alldieweil aber solches nicht geschehen ist/vnd wir dennoch vernehmen/das HöchstSeel. Kön: Mttn. Jhre meinung vnd vorsatz darüber mit den Hochlöb: Herren ReichsRähthen Communiciret, auch offt in bedencken gehabt vnd al-

so befohlen eine Ordnung zuverfaßẽ/ welche von Ihr Kön. Mttn. solte vbersehen vnnd vor gutt erkandt worden sein: Aber wegen deßen Plötzlichen Todesfahll/vnnd andern einfallenden verhinderung/ nicht seine volkommenheit erreichet hat/ (welches wol wehre zu wünschen gewesen) Als haben die Hochlöb: Herren ReichßRähte selbige Ordnung von etzlichen vnsern Mittbrüdern laßen verfaßen/ welche/ wie Sie befunden / an sich selbst gutt vnd heilsam zu sein / also wolten wir auch wünschen/ das Sie also fort offentlich Publiciret vnd von vns sämbt / vnnd einhelliglich bekräfftiget werden könte. Nach dem wir aber vernehmen / das etzliche dazu nöhtige Instructiones, wegen kürtze der zeit/ nicht können verfertiget werden: Derowegen / damit nichts desto weniger die Regirung bestättiget vnd offentlich verfaßet / vnnd HöchstSeel: Ihr Kön: Mttu. vnsers Allergnäd. Königs/ vorsorge vnnd wille (dafür Ihr Kön: Mttu. wir Höchlich zurühmen Vrsach haben) in obacht genommen vnnd nachgelebet werden möge: Als begehren wir sambt/vnd sonderlich / das die ReichsRähte die Regirung/ nach Selbiger Regirungs Ordnung / vff die beste Art vnd Weise / so des Vatterlandes Wollfahrt erfordern kan vnd benöttiget ist/ anstellen vnnd zuwercke richten wollen. Insonderheit weil die Fünff Hohe Ampter/ Als Reichs Drotzt / Marsch / Ammiral / Cantzler vnnd Schatzmeister/vnnd in eines oder des Andern abwesen/ der Elteste von den ReichsRähten von selbigem Collegio an deßen Stelle/ der näheste zu Ihrer Mttu: vnserer Vnmündigen Königinne Vormund vnd des Reichs Vorsteher ist: Als haben wir die Sache bey vns zurgenüge erwogen/ vnd gleich wie obbeschriebene fünff Ambter allezeit mit HöchstSeel: Kön Mttu. im Raht gewesen / vnnd durch

Sie

Sie die Schwereste vnd wichtigste Reichs Sachen verrichtet worden; Also erkennen vnd billigen Wir einhelliglich/ vor vns vnnd auch von wegen aller vnserer Mitbrüder/ vortrawen vnd verordnen/ beydes nun als zu allen zu kommenden zeiten/ obernente Fünff Beambten vnnd in eines jeden Abwesen von Stockholm/ den Elltesten von den Reichß Rähten von selbigen Collegio, des Abwesenden stelle zu bekleiden vnd des Reichß Regierung vndt vnserer Königinne Vormundtschafft vor zustehen/ solches Collegiatim vndt mitt einhälliger Stimme zuführen/ vnser Allergnäd: Königine vnmündige Jaher in Ihrer Mttn: Nahmen mit des Reichß Rahts einrathung/ ohn vorkränck des Reichß vnd der Standen Rechten/ keine schaden zu fügen/ Sondern viel mehr die fünff Collegia oder Brüderschafften bey macht erhalten: Welche bestehen in Hoffgerichten/ Kriegs Rechten/ Ammiraliteten/ Cantzeleyen vnnd Rechen Cammern: gleich wie Sie von den vorigen Königen/ vnd insonderheit Höchstseel: Ihr Kön. Mtt. so jüngst regieret/ seind eingeführet vnnd angerichtet worden: Beständig vnd fästzuhalten über der Königin vnd des Reichs-Rechten/ als auch eines jeden wolhergebrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten: Das Schwedische Gesetz/ Rechte/ Justitzi vnd Pollicey/ im Lande handzuhaben/ vnnd nach eüßerstem Verstande vnd Macht/ das Reich vnd was dazugehöret zuverandtworten vnd zuverfechten: Allermaße/ wie Sie solches für GOTT/ vnser Allergnäd: Königin in ihren angehenden Jahren/ den Reichs Ständen vnd einem Jeden Ehrlichen Man/ trewlich werden zuverantworten haben/ wann solches von Ihnen erfodert wird: Gleich wie Sie sich hiezu/ gegenwertige vnnd Abwesende/ dieselben so nun sein oder künfftig dazukommen könten/

verpflichten vnnd verobligiren/ also das Ihr Eydt vnnd Revers gleichmäßig seye. Dagegen geloben vnd verheißen Wir sämbtliche ReichsRähte vnd Stände/ das wir vorgewehlte fünff hohe Beambten vnnd den Eltesten von den ReichsRähten/ der etwan des Abwesenden Beambten Platz vertrete/ nicht alleine alle würde vnnd Ehre beweisen/ Sondern auch Ihnen sambtlichen in aller willfehrtigkeit zu Geboth stehen vnd jhre Befehl halten/ in alle dem/ so sie vnß zu GOTtes Ehren/ vnser Königin vnnd deß Reichß beste vnd diensten gebieten vnd befehlen werden. Vnd dafern sich etwa einer da gegen mit worten oder wercken setzete/ straffen vnd zum gehorsam zwingen helffen.

Zum Sechßten. Weiln auch vnser VatterLand mit dem Römischen Keyser vnnd der Papistischen Liga in offentlichem Kriege stehet; Welchen wir so lange/ biß GOtt darauff einen gutten Außgang vnd vnserm VaterLande einen sichern/ Ehrlichen vnd zuträglichen Frieden Gnädigst verleihen wil: Wie Er von HöchstSeel: Kön. Mtt. vnsern Weyland Allergnäd: Könige vnnd Herren/ wollangefangen vnnd mit Ihrer Christmil. Gedächt: Edlesten Königl. Blutte versiegelt ist: mit eüßerster macht/ nechst Gottesgnädigem Beystandt/ willig vnd bereit sein außzuführen: So ist ohne das auch sehr nöhtig vnd rahtsahm/ das wir vns gegen alle andere zuwachsende Feindschafften woll fürsehen vnd Verstercken: Derentwegen haben Wir sämbdlichen bewilliget/ dz die Außschreibung welche im Herbst bewilliget worden/ mit dem ehesten über das gantze Reich gehalten werden soll/ gäntzlichen nach der Art vnd weise/ wie es mit der Jüngstverwichenen Außschreibung ist gehalten worden: Jedoch eines jeden Recht vnd Privilegium hiemit vngeschwecht vnnd

vorbe-

vorbehalten. Gleich wie Wir vns auch freywillig vnd einträchtig verpflichten/geloben vnd versprechen/das/wann es des Vatterlands Nohtturfft also erfoderte vnnd benöhtiget sein würde/entweder wegen der Fehde/ darin Wir albereit sein: Oder anderer Feinde vnnd wiederwertiger halben/ Welche Ihrer Mtt. vnser Allergnäd. Vnmündigen Königin vnd des ReichsRechte vnd Sicherheit/einer oder ander maßen/ angreiffen wollen: Wir alß dann/ein jeder vor sich selbsten/ mit Leib vnd allen Kräfften vns bereit vnd fertig halten/ solchen zuwiederstehen.

Zum Siebenden. Wir wißen auch/daß kein Reich ohne Mittel bestehen kan/vnd kein Krieg ohne Vnkosten außgeführet werden mag: Derowegen Wir auch gleicher maßen einhellig bewilligen/das der kleine vnd Mühlen-Zoll/zu des Reichs Wollfahrt vnd besten/ continuiren sollen/ vermöge der Ordnung welche nun gemacht worden: Wie auch die Viehstewer/ welche vorgangen Jahr bewilliget worden/für dieses mahl außgehen sollen. Im fall auch der Teütsche Krieg länger wehren solte/ oder auch geschehen möchte/ das vnser Vatterland in einige andere weitläufftigkeit/ Krieg oder Beschwere gerithe: So geloben vnd Verpflichten wir vns/ wann Wir von den Hoch Löb: HHh. ReichsRähten vnd Vorstehern deßwegen ersuchet werden/ das Wir für vnsern Christlichen Glauben/ für vnsere Erwehlte Königin/ für des VatterLand Rechte Freyheit vnnd Sicherheit/ der Crohn zu hülffe kommen vnnd beystand leisten wollen/wie es die Zeit/ Gefährligkeit vnd Nohturfft erfodern vnd erheischen mag/ nach vnser eüsersten macht vnnd vermegen: Wie Wir dan allezeit für des Vatterlandts Wollfahrt/ Nutzen vnd Sicherheit/ beyde Leib vnd Gutt gerne auffsetzen vnnd vngespahret haben wollen. Darzu

Wir

Wir vns alle/ sämbtlich vnnd Sonderlich/ gegenwertige vnd abwesende hiemit verpflichten.

Das Wir nun dieses alles/ wie obbeschrieben stehet/ sambt vnd sonders von vnser eigen vnd vnserer Mitbrüder wegen/ so woll abwesend als gegenwärtig/ so woll vngeborne als geborne aus einem freyen willen vnnd berahtenem Muht/ gutt befunden/ beschloßen vnd vns volkömlich darüber vereiniget haben: Auch wie Trewe rechtsinnige vntersaßen diesem trewlich vnnd beständiglich nachkommen wollen vnnd sollen: Derowegen haben Wir obbeschriebene Schwedische Reichs Rähte vnd Stände/ dieses mit vnsern eigenen Händen vnterschrieben vnd wißentlich vnser Insiegel hierunter anhängen vnd fürtrucken laßen. So gegeben vnnd geschrieben worden/ In Stockholm den 14. Martij. Anno 1633.